

Richtlinien Obere Bahnhofstrasse

Vom 6. April 2016

Der Stadtrat erlässt als Richtlinien:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Diese Richtlinien haben zum Zweck:

- a) Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer die Obere Bahnhofstrasse im Sinne einer einheitlichen, gepflegten und einladenden sowie attraktiven und lebendigen Fussgängerzone genutzt werden kann;
- b) dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Nutzungen der Oberen Bahnhofstrasse als Flanierfläche, Verkehrsachse und Aktivitätsareal konfliktfrei mit- und nebeneinander Platz haben;
- c) einheitliche Vorgaben für alle Nutzerinnen und Nutzer der Oberen Bahnhofstrasse (insbesondere permanent gewerbetreibende Anstösserinnen und Anstösser sowie temporäre Akteurinnen und Akteure) festzulegen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten für die Erteilung und Kontrolle entsprechender Bewilligungen zu definieren.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Diese Richtlinien gelten für den Bereich der Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse.

² Die Obere Bahnhofstrasse vom Schwanen- bis Rosenplatz ist in der gesamten Breite von Häuserfront zu Häuserfront als Gemeindestrasse 2. Klasse eingeteilt.

Zuständigkeiten und Bewilligungspflicht

Art. 3

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung. Damit bedarf jegliche Nutzung von Flächen auf

der Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse einer Bewilligung. Eine Bewilligung wird dann erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Für Veranstaltungen und Anlässe ist eine besondere Bewilligung notwendig.

³ Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache, insbesondere von öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen und Anlagen, bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Stadtrat.

⁴ Für Veranstaltungen und Anlässe sowie für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es einer Rücksprache mit der IGOB.

Weitervermietung

Art. 4

Jegliche Unter- oder Weitervermietung von öffentlichem Grund ist untersagt.

Öffentliches Interesse

Art. 5

Wird die obere Bahnhofstrasse im öffentlichen Interesse anderweitig benötigt, muss diese auf schriftliche Anzeige hin geräumt werden. Entschädigungen oder Ersatz können nicht beansprucht werden. Die Gebühren werden jedoch anteilmässig reduziert, wenn die Bewilligung länger als 30 Tage sistiert werden muss.

Entzug der Bewilligung

Art. 6

Eine Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn Vorschriften nicht eingehalten werden oder wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern (Art. 23 des Strassengesetzes des Kantons St.Gallen, StrG¹).

II. Fussgängerzone

Allgemein

Art. 7

¹ Die Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse ist in drei Zonen unterteilt: Fahr-, Flanier- und Aktivitätszone.

² Für die Einteilung dieser Zonen sind die Situationspläne mit den entsprechenden Angaben zur Zoneneinteilung sowie der Gesamtübersichtsplan der Fussgängerzone massgebend.

¹ sGS 732.1

a) Fahrzone

Art. 8

¹ Die Breite und Tiefe der zur Benützung freigegebenen Fläche bemisst sich grundsätzlich aufgrund der örtlichen Verhältnisse. In der Strassenmitte ist eine Fahrbahn mit einer Breite von 5 Metern einzuhalten.

² Die Fahrzone muss für den Güterumschlag sowie für allfällige Rettungsfahrzeuge jederzeit frei sein.

b) Flanierzone

Art. 9

¹ Die Flanierzone entlang der Liegenschaft zwischen der Fassade und der Baumeinfassung ist für den Fussgängerverkehr freizuhalten.

² Vorbehalten bleibt eine dekorative Nutzung. Diese unterliegt einer Meldepflicht.

c) Aktivitätszone

Art. 10

¹ Die Aktivitätszone unterteilt sich in zwei Teilzonen:

- kostenlos nutzbare Kompensationsfläche aufgrund der in privatem Besitz freizuhaltenden Flanierzone;
- Aktivitätszone gegen Gebühr (Nutzfläche, welche die kostenlos nutzbare Kompensationsfläche übersteigt).

² Die Nutzung der Aktivitätszone soll in erster Linie der jeweils angrenzenden Liegenschaft dienen.

³ Die Nutzung der kostenlos nutzbaren Kompensationsfläche bedarf einer Meldung.

⁴ Die Nutzung der Aktivitätszone gegen Gebühr bedarf einer Bewilligung.

⁵ In der Aktivitätszone darf nur reiner Marken- und Produktverkauf resp. Reklame mit Bezug zum betreffenden Verkaufsgeschäft in der Liegenschaft betrieben werden.

III. Nutzungsbedingungen

Allgemein

Art. 11

¹ Die Strassen- und Platzflächen sowie deren Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten.

² Sie dürfen nicht verändert und Objekte dürfen nicht fest im Boden verankert werden.

³ Sonnenschirme sind möglichst einheitlich und in rechteckiger oder quadratischer Form zu halten. Eigenreklame auf dem Volant (Volant-höhe maximal 30 cm) sind möglich. Die Sonnenschirme sollen der Corporate Identity der anliegenden Liegenschaft entsprechen.

Werbeobjekte

Art. 12

¹ Als Werbeobjekte sind Werbeschilder sowie Werbefahnen erlaubt.

² Die Werbeschilder dürfen eine Gesamtwerbefläche von 2 m² und eine Höhe von 1,5 Meter nicht übersteigen. Werbefahnen dürfen eine Höhe von 2,5 Meter und eine Breite von 0,9 Meter nicht übersteigen.

³ Reine Marken- und Produktreklame (Fremdreklame) ohne Bezug zum betreffenden Verkaufsgeschäft ist nicht gestattet.

⁴ Pro Aktivitätszone sind max. 2 Werbeobjekte erlaubt.

⁵ Wenn mehrere Verkaufsgeschäfte ihre Reklame auf einem Werbeobjekt bündeln, kann von den Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 4 abgewichen werden. Dazu ist eine separate Bewilligung erforderlich.

⁶ Für spezielle Werbeaktionen sind andere zusätzliche Werbeobjekte möglich. Spezielle Werbeaktionen bedürfen einer Bewilligung und dürfen während höchstens 21 Kalendertagen pro Jahr stattfinden.

Verkaufsläden

Art. 13

¹ Während der Ladenöffnungszeiten sind das Mobiliar, die Werbeobjekte sowie Auslagen geordnet zu halten.

² Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten sind das Mobiliar, die Werbeschilder sowie die Auslagen aus der Aktivitätszone zu entfernen.

Gartenwirtschaft

Art. 14

¹ Jegliche Nutzung der Fussgängerzone als temporäre oder dauernde Gartenwirtschaft bedarf neben einem Gastwirtschaftspatent einer separaten Bewilligung. Vorbehalten bleibt ein Baubewilligungsverfahren.

² Die Gartenwirtschaft darf zwischen 06.00 und 23.00 Uhr betrieben werden².

³ Als Mobiliar zugelassen sind Stühle, Bänke, Steh-/Rundtische, Tische und mobile Sonnenschirme (Geschäftsbezeichnung möglich) sowie zusätzliche Elemente wie Kühlschränke und Buffetanlagen sofern diese

² vgl. Immissionsschutzreglement der Stadt Wil

betrieblich notwendig sind. Gepflegt aussehende Pflanzen (Sommerflor) sind erlaubt.

⁴ Abschränkungen sind nicht zugelassen.

⁵ Ausserhalb der Betriebszeiten der Gartenwirtschaft ist das Mobiliar geordnet zu deponieren.

⁶ Vom 1. Dezember bis 28. Februar ist das gesamte Mobiliar von der Fussgängerzone zu entfernen.

Strassenmusik

Art. 15

¹ Der Stadtrat legt die Standorte für Strassenmusik fest.

² Pro Tag darf nur eine Bewilligung für eine Person bzw. Gruppe erteilt werden.

³ Für Sonntage und allgemeine Feiertage werden keine Bewilligungen erteilt.

⁴ Der gleichen Musikerin oder dem gleichen Musiker bzw. der gleichen Gruppe darf jeweils erst nach einer Frist von 3 Wochen eine neue Bewilligung erteilt werden.

⁵ Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind namentlich:

- a) ein ausreichendes Repertoire für die bewilligte Spielzeit;
- b) das Beherrschen des Instruments;
- c) gesangliche Tonsicherheit;
- d) ein gepflegter Gesamtauftritt.

In Zweifelsfällen kann ein Vorspielen verlangt werden.

⁶ In der Bewilligung für Strassenmusikanten sind die Standorte sowie die entsprechenden Spielzeiten definiert. Darin ist darauf hinzuweisen, dass die Darbietung in angemessener Lautstärke und ohne zusätzlichen Tonverstärker erfolgt.

Betteln

Art. 16

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Polizeireglements.

Standaktionen und Kundgebungen

Art. 17

¹ Der Stadtrat legt, in Rücksprache mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den betroffenen Mietenden der jeweils angrenzenden Liegenschaften, die Standorte für Standaktionen fest.

² Als Standaktionen gelten das Anwerben für Dienstleistungen von oder zu ideellen Organisationen und das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen. Derselben Antragstellerin bzw. demselben Antragssteller dürfen pro Kalenderjahr maximal 4 Bewilligungen erteilt werden. Ausgenommen sind Standaktionen mit politischem Charakter.

³ Betreibende einer Standaktion haben auf ein nicht aufdringliches Auftreten zu achten.

⁴ Standaktionen können auf eine Maximalzahl pro Tag und Woche limitiert werden.

⁵ Für Kundgebungen, Umzüge, Festanlässe und Schaustellungen ist eine separate Bewilligung notwendig.

⁶ Das Verteilen von Druckerzeugnissen zu Erwerbszwecken ist ebenfalls bewilligungspflichtig. Der Standort und die Anzahl Personen werden in der Bewilligung vorgegeben.

⁷ Nicht bewilligungspflichtig ist das Sammeln von Unterschriften, wenn die Tätigkeit von maximal vier Personen ausgeübt und der Verkehr nicht behindert wird.

Mobile Verkaufsstände

Art. 18

¹ Mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich verboten.

² Temporäre Ausnahmewilligungen für mobile Verkaufsstände sind bei Festanlässen und Veranstaltungen möglich.

IV. Gebühren

Art. 19

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes wird gestützt auf Art. 29 StrG in der Regel eine Gebühr erhoben.

² Die Benützungsg Gebühr richtet sich nach der genutzten Fläche zwischen Fr. 30.-- und Fr. 500.-- pro Anlass bzw. Bewilligung.

³ Die Gebühr für die genutzte Aktivitätszone gegen Gebühr pro Kalenderjahr beträgt Fr. 100.--/m² und wird jährlich erhoben.

⁴ Jede Strassenmusikantin bzw. jeder Strassenmusikant bezahlt eine

Bewilligungsgebühr von Fr. 30.--/Tag. Für Samstage beträgt die Gebühr Fr. 50.--.

⁵ Die Gebühren für Standaktionen, Festanlässe und Veranstaltungen richten sich nach der Grösse der genutzten Fläche sowie dem effektiven Aufwand.

V. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 20

Die Stadt Wil lehnt allfällige Haftungsansprüche Dritter, die aus der Benützung von öffentlichem Grund entstehen, vollumfänglich ab.

Vorbehalt übergeordneten Rechts

Art. 21

Vorbehalten bleiben alle einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere der Strassenverkehrs- und der Arbeitsgesetzgebung.

Vollzug

Art. 22

Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Dienststelle Gewerbe und Markt, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Übergangsbestimmungen

Art. 23

Zur Umsetzung dieser Richtlinien wird den betroffenen Parteien eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Richtlinien gewährleistet.

Inkrafttreten

Art. 24

Diese Richtlinien treten per 1. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig aufgehoben werden die Richtlinien über den gesteigerten Gemeingebrauch der Fussgängerzone „Obere Bahnhofstrasse“ (Nutzung öffentlichen Grundes) vom 8. November 2000.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber